

(Staatsminister Dr. Beck.)

A) Meine Herren! Die Königl. Staatsregierung darf sich demnach wohl der Hoffnung hingeben, daß Sie bei näherer Prüfung der Gesetzentwürfe sich ihrer Ansicht anschließen werden, wie eine baldige Regelung sowohl im Interesse der Kirchengemeinden, als auch der Steuerzahler sehr erwünscht ist.

Ich könnte mich im allgemeinen jetzt auf diese einleitenden Bemerkungen beschränken, glaube aber, es ist vielleicht am Platze, kurz noch einiges zur Begründung der Gesetzentwürfe zu geben.

Der unter A aufgeführte Gesetzentwurf über die Kirchensteuer soll dazu dienen, in der Hauptsache die Mängel der bisherigen Gesetzgebung zu beseitigen, die in formaler Beziehung vorhanden sind, einmal wegen der mehrfachen Änderungen, die spätere Gesetze und mit ständischer Genehmigung erlassene Allerhöchste Verordnungen zur Folge gehabt haben und die den Rechtszustand der Gegenwart sehr unsicher machen, zum zweiten aber auch in sachlicher Beziehung, um die lebhaften Beschwerden auf konfessionellem Gebiete zu beseitigen, daß nämlich 1. Angehörige der Minderheitsgemeinden mit ihrem Grundbesitz zu den Lasten der Mehrheitsgemeinden beitragen müssen, 2. die sogenannten Rittergutsperpetuierungen nicht an die Kirchengemeinden die Grundsteuer abführen, in denen sie gelegen sind, und 3. das an sich nicht ganz unbestrittene Recht zur kirchlichen Besteuerung der juristischen Personen, das gegenwärtig nur den Mehrheitsgemeinden zusteht, auch den Minderheitsgemeinden eingeräumt werde.

Aus diesem Gesichtspunkte ergeben sich die Grundsätze für eine Neuregelung, die Sie auf Seite 14 des Dekrets eingehend dargelegt finden und zu denen ich weiter nichts hinzuzufügen habe als vielleicht noch den Hinweis darauf, daß ein Grundsatz, auf den schon lange großer Wert gelegt worden ist, künftig Rechtens werden soll, nämlich das Ruhen des Privatpatronats oder Kollaturrechtes, solange der Eigentümer des Grundstücks einem anderen Bekenntnisse als dem der Kirchengemeinde angehört.

Die Begründung zu dem Kirchensteuergesetzentwurf ist die ausführlichste, einmal weil der Gesetzentwurf der Reihenfolge nach an erster Stelle steht, und zweitens, weil eine Wiederholung bei dem Schulsteuergesetzentwurf entbehrlich war, da die Hauptgrundsätze auch für letzteren Gültigkeit haben sollen.

Man hat nun wohl, und vielleicht nicht ganz mit Unrecht, befürchtet, daß manche minder leistungsfähige Gemeinden durch die veränderte Besteuerung

der Mehrheits- und Minderheitsgemeinden in finanzielle Schwierigkeiten kommen könnten.

(Sehr richtig!)

Infolgedessen ist es Aufgabe der Begründung der Gesetzentwürfe gewesen, auch darüber eingehend Auskunft zu geben. Sie finden das auf Seite 63, was die Schulsteuern, und auf Seite 38, was die Kirchensteuern anlangt.

Obwohl hiernach keine Verpflichtung des Staates anerkannt wird, seinerseits einen finanziellen Ausgleich zu bieten, ist es doch der Staatsregierung recht und billig erschienen, hierfür Ausgleich im Gesetze vorzusehen. Es ist deshalb, was die Kirchensteuern anlangt, in § 32, und was die Schulsteuern anlangt, in § 28 der Entwürfe ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, daß, insoweit durch den Wegfall der bisherigen Besteuerung des Grundbesitzes Ungläubiger zu Kirchzwecken eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit einzelner Kirchengemeinden herbeigeführt werden sollte, ihnen, wenn sie bedürftig sind, aus der Staatskasse angemessene Beihilfen gewährt werden.

Auf Seite 39 der Begründung ist auch bereits angegeben, daß hierfür alljährlich ein Betrag von ca. 30,000 M. im Staatshaushalts-Etat vorzusehen sein dürfte.

Wenn ich nun noch mit einem Worte das Kirchengesetz, welches der staatlichen Gesetzgebung unterliegt, streifen darf, so bestimmt dies in wenigen Paragraphen, was in bezug auf die Selbständigkeit der Kirchengemeinden in Zukunft Rechtens sein soll.

Es enthält in § 1 die Bestimmungen über das finanzielle Gebaren mit dem Stammvermögen usw., in § 2 die Bestimmungen über die Aufnahme von Kirchengemeindefschulden, in § 3 die bisher noch nicht zusammengefaßt gewesene Zusammenstellung der Aufgaben der Kirchengemeinden, in § 4 die Rechtsverhältnisse der vereinigten Kirchspiele, in § 5 die Vorschriften über Aufstellung eines Haushaltplanes, in § 6 das Zwangsetatifizierungsrecht, in § 7 die Regelung des Kassen- und Rechnungswesens.

Ich wiederhole noch einmal, daß der Zweck dieses Gesetzes vor allen Dingen die Einräumung des Selbstverwaltungsrechtes an die Kirchengemeindenvertretungen sein soll, das sich ja in den politischen Gemeinden so gut bewährt hat.

Meine Herren! So hoffe ich denn, daß auch Sie, wenn die Gesetzentwürfe, wie ich annehme und bitte, an eine bez. zwei Deputationen verwiesen